



**Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat**



# **Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat**

Vereinsgründung 1975

Neufassung: November 2005



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><u>ART. 1 NAME UND SITZ .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b>2</b>	<b><u>ART. 2 ZWECK UND AUFGABE .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b>3</b>	<b><u>ART. 3 MITGLIEDSCHAFT DES VEREINES.....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b>4</b>	<b><u>ART. 4 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b>5</b>	<b><u>ART. 5 VEREINSORGAN .....</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b>6</b>	<b><u>ART. 6 DIE GENERALVERSAMMLUNG .....</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b>7</b>	<b><u>ART. 7 DIE GESCHÄFTE DER GV: .....</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b>8</b>	<b><u>ART. 8 ANTRÄGE .....</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b>9</b>	<b><u>ART. 9 WAHLEN .....</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b>10</b>	<b><u>ART. 10 DER VORSTAND .....</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b>11</b>	<b><u>ART. 11 DIE RECHNUNGSREVISOREN .....</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b>12</b>	<b><u>ART. 12 DER PRÄSIDENT .....</u></b>	<b><u>9</u></b>



**Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat**

**13 ART. 13 DER VIZEPRÄSIDENT ..... 9**

**14 ART. 14 DER AKTUAR ..... 9**

**15 ART. 15 DER KASSIER ..... 10**

**16 ART. 16 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG ..... 10**

**17 ART. 17 REVISOREN ..... 10**

**18 ART. 18 DAS GESCHÄFTSJAHR ..... 11**

**19 ART. 19 EINNAHMEN ..... 11**

**20 ART. 20 AUSGABEN ..... 11**

**21 ART. 21 STATUTEN ..... 12**

**22 ART. 22 DIE AUFLÖSUNG ..... 12**

**23 ART. 23 DAS VERMÖGEN NACH AUFLÖSUNG ..... 12**

**24 ART. 24 NICHT ENTHALTENE PUNKTE ..... 12**

**25 ART. 25 ÜBERORDNUNG ..... 12**



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

### **26 ART. 26 IN KRAFTSETZUNG..... 13**



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

# I. Allgemeine Bestimmungen

### 1 Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Verein Jagd + Bündnerheimat, gegründet 1975, besteht eine jagdliche interessierte Vereinigung mit dem gleichen Zielen wie der BKPJV gemäss deren Statuten Art. 4 Lit. b.
- 1.2 Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Pflichten und Rechte sind in der Vereinbarung vom 27. Juni 1995 festgehalten und an der GV 1995 vom 18. November 1995 genehmigt worden.
- 1.3 Sein Rechtsdomizil befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

### 2 Art. 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Eintreten für die Erhaltung der Bündner-Patentjagd und nach Möglichkeit Förderung der Hege und Pflege.
- 2.2 Vertretung unserer Interessen jagdlicher Belange im Bündnerland. Einsetzen für annehmbare Bedingungen zur Ausübung der Jagd für ausserkantonale Bündner-Jäger.
- 2.3 Anlässe zur Pflege der Kameradschaft und zur Förderung des Kontaktes.



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

# II. Mitgliedschaft

### 3 Art. 3 Mitgliedschaft des Vereines

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder. Die Anmeldung ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die GV.
- 3.2 Aktivmitglieder können nur Personen werden, welche die Bündner-Jagdberechtigung haben.
- 3.3 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet die Zeitschrift „Bündner-Jäger“ zu abonnieren, sofern es nicht als A-Mitglied bei der Bündner-Sektion des BKPJV zum Bezug obligatorisch verpflichtet ist.
- 3.4 Ehren- oder Freimitglieder können durch die GV ernannt werden.

### 4 Art. 4 Austritt und Ausschluss

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, sofern alle Verpflichtungen erfüllt sind. Das Austrittsgesuch ist schriftlich einzureichen.
- 4.2 Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder den Vereinsbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können vom Verein ausgeschlossen werden. In allen Fällen entscheidet die GV.
- 4.3 Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

### III. Organisation

#### 5 Art. 5 Vereinsorgan

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### 6 Art. 6 Die Generalversammlung

- 6.1 Die GV tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte des Monats Februar zusammen und ist mit Angaben der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch das Vereinsorgan oder mittels schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für angemessen findet, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter genauer Bezeichnung der Traktanden es schriftlich verlangen.

#### 7 Art. 7 Die Geschäfte der GV:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Rechnungsablage des Kassier, Bericht und Antrag der Revisoren und Genehmigung des Budgets
- e) Mutation
- f) Wahlen
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Verschiedenes und Umfrage
- i) Ehrungen



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

### 8 Art. 8 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand z.H. der GV 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

### 9 Art. 9 Wahlen

- 9.1 Bei Abstimmungen, Wahlen und Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 9.3 Statutenrevisionen erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 9.4 Die Wahlen erfolgen jeweils für 2 Jahre.
- 9.5 Ersatzwahlen finden an der nächsten GV statt.

### 10 Art. 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 3 Beisitzer.
- 10.2 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- 10.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und beruft die Versammlungen ein.
- 10.4 Er ist zu allen Massnahmen berechtigt, welche nicht der GV vorbehalten sind.
- 10.5 Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz für ausserordentliche Ausgaben von jährlich CHF 1'500.- und ist befugt, innerhalb des von der GV genehmigten Budgets frei zu disponieren.
- 10.6 Der Vorstand wird durch die GV gewählt. Der Vereinspräsident und der Kassier werden durch die GV bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst, wobei Ämterkummulation im Bedarfsfall statthaft ist.



## **Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat**

### **11 Art. 11 Die Rechnungsrevisoren**

Die Wahl der Revisoren erfolgt gemäss Art. 9.

### **12 Art. 12 Der Präsident**

12.1 Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Vereins und versammelt den Vorstand.

12.2 Er ist verpflichtet, alljährlich an der GV schriftlich Bericht über die Vereinstätigkeiten des vergangenen Jahres abzulegen.

12.3 Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen.

### **13 Art. 13 Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten mit gleichen Rechten und Pflichten.

### **14 Art. 14 Der Aktuar**

Der Aktuar verfasst Protokolle der Vorstandssitzungen und nach Bedarf von anderweitigen Sitzungen oder Versammlungen.



## **Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat**

### **15 Art. 15 Der Kassier**

- 15.1 Der Kassier besorgt das Finanz- und Mutationswesen des Vereines.
- 15.2 Er ist verantwortlich für die Führung eines genauen Mitgliederverzeichnisses.
- 15.3 Er meldet Mutationen dem Zentralkassier und rechnet mit ihm ab.
- 15.4 Vor Abhaltung der GV hat er die Bücher abzuschliessen und den Revisoren zur Verfügung zu halten.
- 15.5 Er legt das Vermögen zinstragend an.
- 15.6 Er haftet für das Vereinsvermögen.

### **16 Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind der Präsident und der Kassier.

### **17 Art. 17 Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren haben vor der GV die Bücher und Belege zu prüfen und der Versammlung schriftlich Bericht abzugeben und Antrag zu stellen.



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

### IV. Finanzen

#### 18 Art. 18 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### 19 Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse sind:

- a) Jahresbeitrag
- b) Gönnerbeiträge und Geschenke
- c) Zinsen des Vermögens
- d) Diverses

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der GV festgelegt.

#### 20 Art. 20 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele
- b) Ordentliche Unkosten
- c) Entschädigungen an Delegierte



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

### V. Schlussbestimmungen

#### 21 Art. 21 Statuten

- 21.1 Die Statuten des Vereins dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BKPJV stehen.
- 21.2 Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an einer GV vorgenommen werden, sofern das Traktandum auf der Einladung figuriert. Sie müssen anschliessend dem ZV des BKPJV zur Einsicht unterbreitet werden.

#### 22 Art. 22 Die Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur an einer GV mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

#### 23 Art. 23 Das Vermögen nach Auflösung

Das vorhandene Vermögen nach der Vereinsauflösung muss zinstragend auf ein Sparbüchlein angelegt werden. Wird in den nächsten 5 Jahren kein neuer Verein gegründet mit der gleichen Zweckbestimmung, so kommt das Vermögen einer Institution zur Erhaltung von Fauna und Flora in Graubünden zu Gute, welche unsere jagdlichen Belange voll berücksichtigt.

#### 24 Art. 24 Nicht enthaltene Punkte

Über alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Punkte entscheidet der Vorstand oder die GV.

#### 25 Art. 25 Überordnung

Soweit in den vorliegenden Statuten nicht anders geregelt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB)



## Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

### 26 Art. 26 In Kraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. November 1996. Sie treten nach der Annahme an der GV vom 18. November 2005 in Kraft. Die erste GV gemäss neuen Statuten findet im Februar 2007 statt. Das Vereinsjahr 2005/2006 verlängert sich somit um zwei Monate.

Zürich, 18. November 2005

Für den Verein Jagd + Bündnerheimat:

8155 Niederhasli, den 18. November 2005

Der Präsident:

Marco Derungs

Der Aktuar:

Andri Huber

Durch den Zentralvorstand genehmigt:

Der Präsident:

Christian Riffel

Der Aktuar:

Werner Giger